

# Gemeinsame Stellungnahme des Bundes-Monitoringausschusses und des Tiroler Monitoringausschusses

**zu den Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. März 2018, CRPD/C/19/D/26/2014**

**zur Individualbeschwerde von Simon Bacher (vertreten durch Viktoria Bacher) vom 8. Februar 2014 nach dem von Österreich ratifizierten Fakultativprotokoll zur UN-Behindertenrechtskonvention**

Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Genf hat im März 2018 im Fall „Simon Bacher“ festgestellt, dass Österreich seine Verpflichtungen aus der UN-BRK verletzt hat, und zwar aus Artikel 9 (Barrierefreiheit) für sich genommen und gemeinsam mit Artikel 3 (Allgemeine Grundsätze).<sup>1</sup>

Simon Bacher, geb. 1990, lebt in dem von seiner Familie im Jahr 1983 in Vomp gekauften Haus. Das Wohnhaus der Familie ist nur über einen steilen, schwer begehbaren Weg zugänglich, insbesondere wenn der Weg nass ist. Herr Bacher, der beim Gehen beeinträchtigt ist, muss manchmal den Weg hinaufgetragen werden, was für seine Eltern mit zunehmendem Alter beschwerlich bzw. unmöglich wurde. Um die Situation zu verbessern, wurde mit Baugenehmigung der Gemeinde 2001 ein Schutzdach über dem Weg errichtet. Ein Nachbar bekämpfte die Errichtung des Dachs vor Gericht, da es die Breite des Wegs von 1,5 auf 1,25 Meter schmälerte. Auf Anordnung der Gerichte wurde das Dach beseitigt.

Der UN-Ausschuss kritisierte vor allem, dass die österreichischen Gerichte – vor allem das Bezirksgericht Schwaz in seiner Entscheidung vom 9. Februar 2012 – keine gründliche Analyse der besonderen Bedürfnisse von Herrn Bacher durchführten. In einem Schreiben des Bezirksgerichts Schwaz vom 28. Mai 2014 hieß es unter anderem: „[...] mit den Rechten eines behinderten Menschen, insbesondere betreffend die Benutzung des Weges, hat bzw. hatte dies nichts zu tun“.<sup>2</sup>

Daraus folgert der UN-Ausschuss, dass die multidimensionalen Folgen, welche die Entscheidungen verschiedener staatlicher Behörden auf das Recht auf Barrierefreiheit von Herrn Bacher hatten, von den Behörden ausgeblendet wurden. Daher musste seine Familie die gesamte Verantwortung tragen, um Wege zu finden, die Herrn Bacher Zugang zu seinem Zuhause und zu den Dienstleistungen ermöglichten, welche Herr Bacher außerhalb seines Zuhause für sein tägliches Leben benötigte.<sup>3</sup> Die

---

<sup>1</sup> Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Views adopted by the Committee under article 5 of the Optional Protocol, concerning communication No. 26/2014, Simon Bacher, CRPD/C/19/D/26/2014, 13 March 2018.

<sup>2</sup> Ebenda, Punkte 2.11 und 9.9.

<sup>3</sup> Ebenda, Punkt 9.9: „The multidimensional consequences of the decisions adopted by the State party's authorities on the accessibility rights of Simon Bacher were therefore ignored, leaving on his family the whole responsibility to find ways to enable his access to his home and to the external public services that he needs for his daily life.“

österreichischen Gerichte verweigerten Herrn Bacher daher den Zugang zum Recht („denial of justice“).<sup>4</sup>

Daher richtet der UN-Ausschuss die Empfehlung an Österreich, für Herrn Bacher effektiven Zugang zum Recht zu gewährleisten. Das heißt konkret:

- (1) eine Lösung zu ermöglichen, die Herrn Bacher die Benutzung des Weges ermöglicht, der der einzige Zugang zu seinem Zuhause ist, wobei die besonderen Bedürfnisse von Herrn Bacher als eine Person mit Behinderungen zu berücksichtigen sind,
- (2) Herrn Bacher Ersatz für die erlittenen Schäden zu leisten und
- (3) ihn für die ihm entstandenen Rechtsvertretungskosten zu entschädigen.<sup>5</sup>

Darüber hinaus richtet der UN-Ausschuss die Empfehlung Österreich, um zukünftige Konventionsverletzungen dieser Art zu verhindern:

- (1) dafür zu sorgen, dass bei den Behörden und Gerichten, die für die Überwachung der Implementierung von Barrierefreiheitsstandards zuständig sind, fortlaufend Kompetenz aufgebaut wird („continuous capacity-building“);
- (2) ein effektives Überwachungssystem und effektive Überwachungsgremien mit entsprechender Leistungsfähigkeit und angemessenen Handlungsmöglichkeiten zu schaffen, um sicherzustellen, dass Pläne, Strategien und Standardisierung zu Zwecken der Barrierefreiheit implementiert und durchgesetzt werden; sowie
- (3) dass die Stellungnahme des Ausschusses im Fall „Simon Bacher“ übersetzt, veröffentlicht und weitflächig und in barrierefreien Formaten verbreitet werden soll, sodass sie alle Teile der Bevölkerung erreicht.<sup>6</sup>

Die Republik Österreich hat nicht nur die UN-BRK selbst ratifiziert, sondern auch deren Fakultativprotokoll. Dieses macht den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Genf zuständig, Mitteilungen von Einzelpersonen aus Österreich entgegenzunehmen und zu prüfen sowie Österreich nach Durchführung des Verfahrens und Feststellung einer Konventionsverletzung seine Vorschläge und Mitteilungen zu übermitteln.

Stellt der UN-Ausschuss in einem Fall – wie hier im Fall „Simon Bacher“ – eine Konventionsverletzung durch Österreich fest und leitet er daraus – konkrete und allgemeine – Handlungsempfehlungen an die österreichischen Behörden und Gerichte zur Wiedergutmachung der Verletzung und zur Verhinderung künftiger Verletzungen ab, so kann die Antwort darauf nicht einfach Zeitverzögerung, Untätigkeit oder ein Übergehen zur Tagesordnung sein. Ansonsten ist die Beteiligung Österreichs am Individualbeschwerdemechanismus des Fakultativprotokolls wertlos.

Der Tiroler Monitoringausschuss und

---

<sup>4</sup> Ebenda, Punkt 9.9.: „The Committee therefore considers that the decision of the Schwaz court of 9 February 2012 [...] constitutes a denial of justice for Simon Bacher [...].“

<sup>5</sup> Ebenda, Punkt 10(a).

<sup>6</sup> Ebenda, Punkt 10(b).

der Bundes-Monitoringausschuss

ergreifen deshalb diese Gelegenheit, um die zuständigen Behörden auf Landes- und Bundesebene an ihre Verpflichtungen aus der UN-BRK zu erinnern, namentlich in Bezug auf Artikel 3 und 9 UN-BRK, wie sie der UN-Ausschuss festgestellt hat.

Sie fordern die zuständigen Behörden auf Landes- und Bundesebene insbesondere auf, die konkreten Empfehlungen des Ausschusses betreffend Herrn Bacher zeitnah und effektiv umzusetzen. Die Behörden müssen von sich aus tätig werden, ohne dass es einer neuerlichen Initiative der Familie Bacher bedarf, damit die Rechtsverletzung behoben und die UN-BRK beachtet wird.

Sie fordern die zuständigen Behörden auf Landes- und Bundesebene weiterhin auf, die notwendigen allgemeinen Maßnahmen zu ergreifen, um künftige Konventionsverletzungen dieser Art zu verhindern, wie sie der UN-Ausschuss festgestellt hat.

Das betrifft insbesondere das „continuous capacity-building“ im Bereich der Barrierefreiheit (Artikel 9 UN-BRK). Der Fall „Simon Bacher“ zeigt anschaulich, dass die österreichischen Behörden und Gerichte nicht ausreichend für die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Bereich der Barrierefreiheit sensibilisiert und geschult sind. Das schließt insbesondere das Konzept der „angemessenen Vorkehrungen“ („reasonable accommodation“) im Sinne von Artikel 5(3) UN-BRK ein.<sup>7</sup> Hier besteht eine besondere Verantwortung Österreichs zur Bewusstseinsbildung („awareness-raising“), wie sie in Artikel 8 UN-BRK normiert ist.

In diesem Zusammenhang ist auch der Gesetzgeber gefordert, gesetzliche Regelungen zu treffen, die den vollziehenden Behörden und Gerichten den klaren Auftrag erteilen, die in der UN-BRK enthaltenen Verpflichtungen Österreichs zur Barrierefreiheit voll zu verwirklichen. Schließlich hat der Gesetzgeber mit der parlamentarischen Genehmigung der UNBRK die darin erhaltenen Verpflichtungen selbst angenommen.

Die beiden Monitoringausschüsse handeln gemeinsam, um darauf aufmerksam zu machen, dass die volle und effektive Gewährleistung von Barrierefreiheit sowohl Landes- als auch Bundeskompetenzen betrifft und damit in die Zuständigkeit der Monitoringausschüsse auf Landes- und Bundesebene fällt.

Link zur Empfehlung:

[http://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2FC%2F19%2FD%2F26%2F2014&Lang=en](http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2FC%2F19%2FD%2F26%2F2014&Lang=en)

Mag.<sup>a</sup> Isolde Kafka

(Vorsitz Tiroler Monitoring-Ausschuss)

---

<sup>7</sup> Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General Comment No. 2: Accessibility, CRPD/C/GC/2, 11 April 2014, Nr 23, 25, 26.

